

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle im Ortsteil Rittershausen**

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.1980 (GVBl. I S. 191) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) und in Ausführung der Richtlinien für die Benutzung der MZH im OT Rittershausen vom 16.08.1982 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal in ihrer Sitzung am 22.10.2001 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der MZH beschlossen:

### **§ 1**

Für die Übungsstunden der örtlichen sporttreibenden Vereine wird eine Gebühr nicht erhoben.

### **§ 2**

Führt ein örtlicher Verein eine Sportveranstaltung durch, bei der ein Entgelt erhoben wird, so setzt der Gemeindevorstand mit der nach § 4 der Benutzungsordnung auszusprechenden Benutzungsgenehmigung auch die zu zahlende Gebühr fest.

### **§ 3**

Nutzt ein örtlicher Verein die Mehrzweckhalle für andere als sportliche Veranstaltungen, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von **75,00 EURO** pro Tag zu zahlen.

Bei zusätzlicher Benutzung des Schankraumes und / oder der Küche erhöht sich der Mindestbetrag auf **100,00 EURO**.

Die zu zahlende Gebühr bezieht sich auf eine Nutzungsdauer von 24 Stunden einschließlich Auf- und Abbau. Bei einer längeren Nutzung der Halle erhöht sich die Gebühr entsprechend dieser Regelung.

### **§ 4**

Für Versammlungen, Ausstellungen etc. örtlicher Vereine und Firmen mit einer Höchstdauer von 24 Stunden einschließlich Auf- und Abbau ist eine pauschale Gebühr von **75,00 EURO** zu zahlen.

Bei zusätzlicher Benutzung des Schankraumes und / oder der Küche erhöht sich die Gebühr auf **100,00 EURO**.

### **§ 5**

Für Übungsstunden der außerörtlichen sporttreibenden Vereine ist eine Gebühr von **5,00 EURO** pro Stunde zu zahlen.

### **§ 6**

Für sportliche Veranstaltungen außerörtlicher Vereine und Verbände, bei denen Entgelt erhoben wird, ist eine pauschale Gebühr von **130,00 EURO** zu zahlen.

Dauert die sportliche Veranstaltung länger als 24 Stunden, findet § 3 Satz 2 und 3 dieser Gebührenordnung Anwendung. In Sonderfällen ist der Gemeindevorstand berechtigt, eine höhere als die genannte Gebühr von **130,00 EURO** festzusetzen.

## § 7

Für Versammlungen, Ausstellungen etc. außerörtlicher Vereine und Verbände mit einer Höchstdauer von 24 Stunden einschließlich Auf- und Abbau ist eine pauschale Gebühr von **130,00 EURO** zu entrichten. Dauert die Versammlung, Ausstellung etc. länger als 24 Stunden, findet § 3 Satz 2 und 3 dieser Gebührenordnung Anwendung.

## § 8

Bei privaten Feiern werden für die Benutzung der Mehrzweckhalle folgende Gebühren je angefangene 24 Stunden einschließlich Auf- und Abbau erhoben:

- a) bei Hochzeiten einschließlich Küche und Einrichtung **75,00 EURO**
- b) bei Beerdigungen einschließlich Küche und Einrichtung **40,00 EURO.**

## § 9

In besonderen Fällen kann durch den Gemeindevorstand eine Sonderregelung getroffen werden

## § 10

Die von den Vereinen, Verbänden etc. gemäß dieser Gebührenordnung zu zahlenden Gebühren sind spätestens 8 Tage nach der Veranstaltung auf das Konto der Gemeindekasse zu zahlen.

## § 11

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung vom 21.03.1984 außer Kraft.

35716 Dietzhöfztal, 22.10.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Dietzhöfztal

(Dienstsiegel)

.....  
Bürgermeister

.....  
I.Beigeordneter